

TE Bvwg Erkenntnis 2025/10/3 L531 2278061-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2025

Entscheidungsdatum

03.10.2025

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.03.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 28.02.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

L531 2278061-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Anita MAYRHOFER über die Beschwerde von XXXX , geb. am XXXX , StA. Irak und Jordanien, vertreten durch Verein SUARA, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.08.2023, ZI. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.05.2025 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Anita MAYRHOFER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Irak und Jordanien, vertreten durch Verein SUARA, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.08.2023, ZI. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.05.2025 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die männliche, beschwerdeführende Partei (in weiterer Folge kurz als „bP“ bezeichnet), ist irakische und jordanische Staatsangehörige und brachte nach rechtswidriger Einreise in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union und in weiterer Folge nach Österreich am 07.08.2022 bei der belangten Behörde (in weiterer Folge „bB“) einen Antrag auf internationalen Schutz ein. römisch eins. 1. Die männliche, beschwerdeführende Partei (in weiterer Folge kurz als „bP“ bezeichnet), ist irakische und jordanische Staatsangehörige und brachte nach rechtswidriger Einreise in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union und in weiterer Folge nach Österreich am 07.08.2022 bei der belangten Behörde (in weiterer Folge „bB“) einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

I.2.1. Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes brachte die bP zu ihrer Ausreisemotivation aus dem Herkunftsstaat Folgendes vor:römisch eins.2.1. Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes brachte die bP zu ihrer Ausreisemotivation aus dem Herkunftsstaat Folgendes vor:

„Ich habe ein großes Problem im Irak. Ich habe ein Restaurant im Irak gemietet und konnte die Miete nicht mehr bezahlen und daher bin ich geflüchtet“

Im Hinblick auf die Rückkehrbefürchtungen gab die bP an, dass sie Angst vor dem Tod habe, den Entschluss für die Ausreise habe sie 2019 gefasst. Ende Juni 2022 habe sie ihren Wohnort und dann den Irak legal mit einem jordanischen Reisepass verlassen. Im Jahr 2018 habe sie einen positiven Asylbescheid in Ägypten erhalten, dort hätte sie aber nicht bleiben wollen. Von 2014 – 2016 sei sie schon mit der ganzen Familie in Norwegen mit einem Titel / Visum gewesen.

I.2.2. Ein Übernahmeersuchen im Rahmen der Dublin-Verordnung verlief negativ, mitgeteilt wurde, dass die bP in Norwegen am XXXX einen Asylantrag gestellt hat und nach Durchführung des Verfahrens am XXXX nach Jordanien überstellt wurde.römisch eins.2.2. Ein Übernahmeersuchen im Rahmen der Dublin-Verordnung verlief negativ, mitgeteilt wurde, dass die bP in Norwegen am römisch 40 einen Asylantrag gestellt hat und nach Durchführung des Verfahrens am römisch 40 nach Jordanien überstellt wurde.

In ihrer Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 03.03.2023 brachte die bP zum Fluchtgrund im Wesentlichen vor, dass sie von ihrem Vermieter und dessen Clan bedroht worden sei, da sie die Miete für ihr Lokal nicht mehr zahlen hätte können. Auch ihre Mutter sei involviert gewesen und vom Vermieter angezeigt worden.

I.2.3. Vorgelegt vor dem BFA wurde von der bPrömisch eins.2.3. Vorgelegt vor dem BFA wurde von der bP:

? Kopie Personalausweis aus dem Irak (beglaubigte Übersetzung)

? Ärztliches Gesundheitszeugnis vom 27.02.2023 (kein Zeichen von Scabiesinfektion)

Auszug aus dem Zivilregister vom XXXX .2023 ausgestellt in XXXX Auszug aus dem Zivilregister vom römisch 40 .2023 ausgestellt in römisch 40

? Personalausweis, ausgestellt am XXXX .2022 vom Innenministerium, Irak? Personalausweis, ausgestellt am römisch 40 .2022 vom Innenministerium, Irak

? Türkischer Aufenthaltstitel gültig bis XXXX .2023? Türkischer Aufenthaltstitel gültig bis römisch 40 .2023

? Norwegischer Asylwerberausweis

Die vorgelegten Unterlagen (Aufenthaltstitel Türkei, Asylkarte Norwegen) konnten im Rahmen einer kriminaltechnischen Untersuchung nicht überprüft werden, da es kein Vergleichsmaterial hierzu gab. Auffallend waren die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen und die verschiedenen Herkunftsangaben (Irak, Libyen, Staatenlos). Beim später untersuchten irakische Personalausweis konnten keine Mängel, Fälschungs- oder Manipulationshinweise festgestellt werden. Der „Formularvordruck“ erwies sich nach derzeitigem Kenntnisstand als authentisch.

I.3.1 Der Antrag der bP auf internationalen Schutz wurde folglich mit im Spruch genannten Bescheid der bB gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gem.§ 8 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 wurde nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen die bP eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß § 46 zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist zur freiwilligen Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).römisch eins.3.1 Der Antrag der bP auf internationalen Schutz wurde folglich mit im Spruch genannten Bescheid der bB gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak nicht zugesprochen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, wurde nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen die bP eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß

Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß Paragraph 46, zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist zur freiwilligen Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch sechs.).

I.3.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak traf die bB ausführliche und schlüssige Feststellungen.römisch eins.3.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak traf die bB ausführliche und schlüssige Feststellungen.

I.3.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die bB das Vorbringen der bP in Bezug auf die Existenz einer aktuellen Gefahr einer Verfolgung als nicht asylrelevant.römisch eins.3.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die bB das Vorbringen der bP in Bezug auf die Existenz einer aktuellen Gefahr einer Verfolgung als nicht asylrelevant.

I.3.4. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass weder ein unter Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der GFK noch unter 8 Abs. 1 AsylG zu subsumierender Sachverhalt hervorgekommen sei. Es hätten sich weiters keine Hinweise auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG ergeben und stelle die Rückkehrentscheidung auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 8 EMRK dar, weshalb Rückkehrentscheidung und Abschiebung in Bezug auf den Herkunftsstaat zulässig seien. römisch eins.3.4. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass weder ein unter Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der GFK noch unter Paragraph 8, Absatz eins, AsylG zu subsumierender Sachverhalt hervorgekommen sei. Es hätten sich weiters keine Hinweise auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG ergeben und stelle die Rückkehrentscheidung auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in Artikel 8, EMRK dar, weshalb Rückkehrentscheidung und Abschiebung in Bezug auf den Herkunftsstaat zulässig seien.

I.4. Gegen den im Spruch genannten Bescheid wurde mit im Akt ersichtlichem Schriftsatz vom 11.09.2023 Beschwerde erhoben, mit der die Verletzung von Verfahrensvorschriften, ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren, eine mangelhafte Beweiswürdigung sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurden.römisch eins.4. Gegen den im Spruch genannten Bescheid wurde mit im Akt ersichtlichem Schriftsatz vom 11.09.2023 Beschwerde erhoben, mit der die Verletzung von Verfahrensvorschriften, ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren, eine mangelhafte Beweiswürdigung sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurden.

Inhaltlich wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sich das BFA nicht ausreichend damit auseinandergesetzt habe, dass die Verfolger der bP angeblich Mitglieder einer Schiitenmiliz seien und es amtsbekannt sein sollte, dass Mitglieder der Stammesmilizen landesweit Verbrechen verüben und dafür nicht einmal zur Rechenschaft gezogen werden können. Zudem habe die bP vorgebracht, dass es dem Gläubiger gar nicht mehr ums Geld gehe, sondern um Ehre bzw. Rache und die bP keinen Schutz erhalten könne. Weiters habe die belangte Behörde auch die Situation der bP in Jordanien nicht mit der gebotenen Tiefe geprüft. Überdies sei die allgemeine Sicherheitslage im gesamten Irak in höchstem Ausmaß prekär und werde eine generelle Annahme, dass im gesamten irakischen Staatsgebiet bei pauschaler Beurteilung der Sicherheits- und Verfolgungslage keine Gefahr der Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK vorliege, folglich der Situation nicht gerecht.Inhaltlich wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sich das BFA nicht ausreichend damit auseinandergesetzt habe, dass die Verfolger der bP angeblich Mitglieder einer Schiitenmiliz seien und es amtsbekannt sein sollte, dass Mitglieder der Stammesmilizen landesweit Verbrechen verüben und dafür nicht einmal zur Rechenschaft gezogen werden können. Zudem habe die bP vorgebracht, dass es dem Gläubiger gar nicht mehr ums Geld gehe, sondern um Ehre bzw. Rache und die bP keinen Schutz erhalten könne. Weiters habe die belangte Behörde auch die Situation der bP in Jordanien nicht mit der gebotenen Tiefe geprüft. Überdies sei die allgemeine Sicherheitslage im gesamten Irak in höchstem Ausmaß prekär und werde eine generelle Annahme, dass im gesamten irakischen Staatsgebiet bei pauschaler Beurteilung der Sicherheits- und Verfolgungslage keine Gefahr der Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK vorliege, folglich der Situation nicht gerecht.

Vorgelegt mit der Beschwerde wurde:

Beschäftigungsbewilligung und Unterlagen für die berufliche Tätigkeit als gastgewerbliche Hilfskraft wie Dienstvertrag mit der XXXX Beschäftigungsbewilligung und Unterlagen für die berufliche Tätigkeit als gastgewerbliche Hilfskraft wie Dienstvertrag mit der römisch 40

? Teilnahmebestätigung DaZ GVS Kurs, 48 % anwesend von 120 Unterrichtseinheiten

I.5. Die Beschwerdevorlage langte am 15.09.2023 beim BVwG, Außenstelle Linz, ein und wurde der Abteilung L529 zugewiesen. römisch eins.5. Die Beschwerdevorlage langte am 15.09.2023 beim BVwG, Außenstelle Linz, ein und wurde der Abteilung L529 zugewiesen.

Aufgrund der Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 17.12.2024 wurde die gegenständliche Rechtssache der Abteilung L529 abgenommen und der Abteilung L531 mit Jänner 2025 neu zugewiesen.

I.6.1 Am 27.05.2025 fand eine mündliche Beschwerdeverhandlung im Beisein der bP, ihrer neuen Rechtsvertretung seitens des Vereins SUARA sowie eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch statt. Das BFA erschien entschuldigt nicht zur mündlichen Beschwerdeverhandlung. römisch eins.6.1 Am 27.05.2025 fand eine mündliche Beschwerdeverhandlung im Beisein der bP, ihrer neuen Rechtsvertretung seitens des Vereins SUARA sowie eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch statt. Das BFA erschien entschuldigt nicht zur mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Gemeinsam mit der Ladung wurden Feststellungen zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Herkunftsstaat gestellt. Ebenso wurde – in Ergänzung bzw. Wiederholung zu den bereits bei der belangten Behörde stattgefundenen Belehrungen - ua. hinsichtlich der Obliegenheit zur Mitwirkung im Verfahren manudiziert und wurde die bP aufgefordert, Bescheinigungsmittel vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.05.2025 wurde im Vorfeld der Verhandlung mitgeteilt, dass die bP nunmehr rechtsanwaltlich vertreten sei und die Vollmacht zur BBU aufgelöst wäre. Vorgelegt wurden Bestätigungen der Kärntner Volkshochschulen und ein Empfehlungsschreiben des Unterkunftgebers der bP.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung wurde der bP neuerlich die Gelegenheit eingeräumt ihre Ausreisegründe und ihre Rückkehrbefürchtungen umfassend darzulegen und wurde sie zu ihren bisherigen Integrationsbemühungen befragt. Zudem wurden mit der bP der Inhalt des aktuellen Länderinformationsblatts der Staatendokumentation und ein Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei erörtert, zu weiteren Berichten (EUAA, UNHCR) wurde eine Stellungnahmemöglichkeit binnen 2 Wochen eingeräumt.

I.6.2. Vorgelegt wurde von der bP bei der mündlichen Verhandlung römisch eins.6.2. Vorgelegt wurde von der bP bei der mündlichen Verhandlung:

Fotos mit Freunden vom XXXX Fotos mit Freunden vom römisch 40

Empfehlungsschreiben vom XXXX Empfehlungsschreiben vom römisch 40

? Taufzertifikat ohne Anführung eines Zeugen vom 30.08.2024

? Teilnahmebestätigungen der Kärntner Volkshochschulen

? Beschäftigungsbewilligungen und Lohn- und Gehaltsabrechnung

? Empfehlungsschreiben der Volkshochschulen

? Unterlagen zu 2 ähnlich gelagerten Fällen

? Arabisches Dokument vom XXXX , mit dem bestätigt wird, dass der Vater der bP aus Palästina stammt samt Auszug aus dem Familienregister für Palästinenser, ausgestellt von UNRAWA? Arabisches Dokument vom römisch 40 , mit dem bestätigt wird, dass der Vater der bP aus Palästina stammt samt Auszug aus dem Familienregister für Palästinenser, ausgestellt von UNRAWA

? Bestätigung der palästinensischen Organisation datiert mit XXXX .2009, dass Herr XXXX , der Vater der bP Palästinenser/Jordanier ist? Bestätigung der palästinensischen Organisation datiert mit römisch 40 .2009, dass Herr römisch 40 , der Vater der bP Palästinenser/Jordanier ist

? Bestätigung des Irakischen Innenministeriums über die Staatsangehörigkeit vom XXXX .2023 samt Foto in Kopie Bestätigung des Irakischen Innenministeriums über die Staatsangehörigkeit vom römisch 40 .2023 samt Foto in Kopie

I.7. Mit Dokumentvorlage vom 10.06.2025 wurden Fotos einer Taufe in einer Badewanne, das vom Zeugen unterschriebene Taufzertifikat, Auszüge aus Instagram und Unterlagen zur Integration vorgelegt. Mit Eingabe vom selben Tag teilte RA Dr. Klammer mit, dass er die Eingabe der Integrationsunterlagen sowie Fotos von der Taufe und den Taufschein als Bote veranlasste, die Vollmacht samt Zustellbevollmächtigung bleibe beim Verein SUARA. Eine

Stellungnahme zu den in der Verhandlung erörterten Berichten erfolgte nicht. römisch eins.7. Mit Dokumentvorlage vom 10.06.2025 wurden Fotos einer Taufe in einer Badewanne, das vom Zeugen unterschriebene Taufzertifikat, Auszüge aus Instagram und Unterlagen zur Integration vorgelegt. Mit Eingabe vom selben Tag teilte RA Dr. Klammer mit, dass er die Eingabe der Integrationsunterlagen sowie Fotos von der Taufe und den Taufschein als Bote veranlasste, die Vollmacht samt Zustellbevollmächtigung bleibe beim Verein SUARA. Eine Stellungnahme zu den in der Verhandlung erörterten Berichten erfolgte nicht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

II.1.1. Zur Person der beschwerdeführenden Partei römisch zwei. 1.1. Zur Person der beschwerdeführenden Partei

Bei der bP handelt es sich um einen irakisch-jordanischen Doppelstaatsbürger, welcher der arabischen Volksgruppe angehört. Die bP spricht Arabisch, Englisch und etwas Norwegisch. Die Identität der bP steht mangels Vorlage eines unbedenklichen Dokuments im Original vor dem BVwG nicht fest. Die bP wurde in einem von islamischen Werten geprägten familiären Umfeld sozialisiert und lebte im Irak als Angehöriger der sunnitischen Glaubensrichtung.

Die bP ist ledig und hat keine Kinder.

Die bP ist ein gesunder, arbeitsfähiger, junger Mann mit bestehenden familiären Anknüpfungspunkten im Herkunftsstaat und einer – wenn auch auf niedrigerem Niveau als in Österreich – gesicherten Existenzgrundlage.

Die bP ist am XXXX in XXXX , Libyen, geboren und lebte dort mit ihrer Familie bis 2008. Danach lebte die bP mit ihrer Familie in Jordanien und Syrien. 2010 kehrte die bP mit ihrer Familie nach Libyen zurück. Ca. 2012 reiste die bP nach Italien und ca. Mitte 2013 weiter nach Norwegen. In Norwegen stellte die bP am XXXX .2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher am XXXX .2016 in zweiter Instanz abgewiesen wurde. Am XXXX .2016 wurde die bP nach Jordanien abgeschoben. Im Jahr 2018 lebte die bP für einige Monate in Ägypten und in der Türkei. Danach zog die bP in den Irak zurück, wo sie von 2018 bis 2021 in XXXX , lebte. Im Jahr 2021 zog die bP für einige Zeit in die Türkei, kehrte aber wieder in den Irak zurück. Im Juni 2022 reiste die bP schließlich endgültig aus dem Irak aus. Die bP ist am römisch 40 in römisch 40 , Libyen, geboren und lebte dort mit ihrer Familie bis 2008. Danach lebte die bP mit ihrer Familie in Jordanien und Syrien. 2010 kehrte die bP mit ihrer Familie nach Libyen zurück. Ca. 2012 reiste die bP nach Italien und ca. Mitte 2013 weiter nach Norwegen. In Norwegen stellte die bP am römisch 40 .2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher am römisch 40 .2016 in zweiter Instanz abgewiesen wurde. Am römisch 40 .2016 wurde die bP nach Jordanien abgeschoben. Im Jahr 2018 lebte die bP für einige Monate in Ägypten und in der Türkei. Danach zog die bP in den Irak zurück, wo sie von 2018 bis 2021 in römisch 40 , lebte. Im Jahr 2021 zog die bP für einige Zeit in die Türkei, kehrte aber wieder in den Irak zurück. Im Juni 2022 reiste die bP schließlich endgültig aus dem Irak aus.

Die bP verfügt über neun Jahre Schulbildung in Libyen, Jordanien und Norwegen und hat Berufserfahrung als Koch und Programmierer. Im Irak arbeitete die bP in einem Restaurant.

Im Herkunftsstaat Irak leben die Mutter, ein Bruder und zwei Schwestern der bP. Die drei Brüder und drei Schwestern der Mutter leben ebenfalls wie die Mutter in der Provinz XXXX . Die Mutter der bP erhält staatliche Unterstützung, der Bruder ist berufstätig. Im Herkunftsstaat Irak leben die Mutter, ein Bruder und zwei Schwestern der bP. Die drei Brüder und drei Schwestern der Mutter leben ebenfalls wie die Mutter in der Provinz römisch 40 . Die Mutter der bP erhält staatliche Unterstützung, der Bruder ist berufstätig.

Die bP reiste im Juni 2022 von XXXX nach Istanbul und gelangte sie schlepperunterstützt bis nach Österreich, wo sie am 07.08.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Die bP reiste im Juni 2022 von römisch 40 nach Istanbul und gelangte sie schlepperunterstützt bis nach Österreich, wo sie am 07.08.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.

Zum Verbleib ihres jordanischen Reisepasses gab die bP an, diesen verloren zu haben, vorgelegt wurde ein irakischer Personalausweis, ausgestellt im Juli 2022.

Die bP durchreiste auf ihrem Weg nach Österreich mehrere als sicher geltende Staaten. In diesen suchte sie nicht um Schutz an. Es wurde nicht dargelegt, dass ihr dort die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz nicht auch möglich gewesen wäre oder, dass Flüchtlinge dort keinen Schutz erlangen könnten.

II.1.2. Zum Aufenthalt der beschwerdeführenden Partei in Österreich
römisch zwei.1.2. Zum Aufenthalt der beschwerdeführenden Partei in Österreich:

Die bP hat in Österreich keine Verwandten und lebt auch sonst mit keiner nahestehenden Person zusammen.

Die bP nahm an einem Deutsch- und Integrationskurs teil und hat eine Deutschprüfung auf dem Niveau A1 abgelegt. Sie ist in der Lage auf einfacher Ebene über ihr Alltagsleben in Deutsch zu sprechen.

Die bP verfügt im Bundesgebiet über einen Freundeskreis, welchem österreichische, kroatische, italienische, rumänische und iranische Staatsbürger angehören.

In der Datenbank des österreichischen Strafregisters scheinen keine Vormerkungen wegen rk. gerichtlicher Verurteilungen auf.

Die bP ist weder Mitglied in einem Verein noch ehrenamtlich engagiert. Einen Kurs zur Nachholung des Schulabschlusses in Österreich hat die bP abgebrochen.

Die bP möchte offensichtlich ihr künftiges Leben in Österreich gestalten und hält sich seit August 2022 im Bundesgebiet auf. Sie reiste rechtswidrig und mit Hilfe einer Schlepperorganisation in das Bundesgebiet ein und konnte ihren Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz vorübergehend legalisieren. Da ihr in diesem Verfahren weder der Status eines Asylberechtigten noch jener eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen war, erweist sich die Einreise gem. § 120 Abs 1 iVm Abs 7 FPG als rechtswidrig. Wer als Fremder nicht rechtmäßig einreist begeht eine Verwaltungsübertretung die als Officialdelikt von der Verwaltungsstrafbehörde mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit 1000 bis 5000 Euro zu ahnden ist. Die bP möchte offensichtlich ihr künftiges Leben in Österreich gestalten und hält sich seit August 2022 im Bundesgebiet auf. Sie reiste rechtswidrig und mit Hilfe einer Schlepperorganisation in das Bundesgebiet ein und konnte ihren Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz vorübergehend legalisieren. Da ihr in diesem Verfahren weder der Status eines Asylberechtigten noch jener eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen war, erweist sich die Einreise gem. Paragraph 120, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 7, FPG als rechtswidrig. Wer als Fremder nicht rechtmäßig einreist begeht eine Verwaltungsübertretung die als Officialdelikt von der Verwaltungsstrafbehörde mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit 1000 bis 5000 Euro zu ahnden ist.

Hätte die bP diesen unbegründeten Asylantrag nicht gestellt, wäre sie rechtswidrig im Bundesgebiet aufhältig und ist im Lichte dieses Umstandes davon auszugehen, dass der

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at